

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kunde anerkennt bei jeder Bestellung in allen Punkten diese Geschäftsbedingungen, es sei denn, es sind andere Abmachungen ausdrücklich schriftlich getroffen worden.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für die Unilack AG nur soweit verbindlich, als sie den Verkaufsbedingungen der Unilack AG entsprechen oder von der Unilack AG ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
- 1.3 Sämtliche Angebote für Einrichtungssysteme aus den Katalogen und Preislisten der Unilack AG sind unverbindlich und können von der Unilack AG ohne vorherige Ankündigung jederzeit geändert werden. Der Kunde ist für den Einbau und Verwendung der Ware selbst verantwortlich. Er kann sich nur dann auf eine technische Beratung und Hilfe der Unilack AG berufen, wenn die Erbringung dieser Leistung ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Projektberatung die sich über die normale technische Beratung erstreckt ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, zusätzlich kostenpflichtig.
- 1.4 Die Angebote auch für Lohnfertigung der Unilack AG gelten für die Dauer eines Monats als verbindlich.

2. Bestellungen, Lieferfristen, Transport, Verzug

- 2.1 Jede Bestellung muss in schriftlicher Form vom Kunden bei Unilack AG eingehen. Mündliche Bestellungen werden in der Regel innert angemessener Frist durch die Unilack AG bestätigt.
- 2.2 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss/Bestellungsingang, sofern vorher alle Formalitäten und technischen Punkte bereinigt worden sind. Die vereinbarten Lieferfristen ändern sich angemessen ohne Rechtsansprüche jeglicher Art aufgrund der Aenderung der Lieferfrist, wenn
 - a) die Angaben zu Erfüllung des Auftrages nicht rechtzeitig oder nicht komplett sind
 - b) wenn der Kunde bzw. Dritte (namentlich Unterlieferanten, Subunternehmer etc.) mit Lieferungen oder Arbeiten im Verzug sind
 - c) wenn beim Kunden bzw. Dritten Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse aller Art auftreten.
 - d) Nichteinhalten der Liefertermine durch die Unilack AG berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer der Unilack AG schriftlich angesetzte Nachfrist nicht erfolgt ist.
- 2.2 Wird die Ware von der Unilack AG transportiert, trägt die Gefahr des Transportes die Unilack AG. Wird die Ware durch einen externen Transporteur übernommen, lehnt die Unilack AG sämtliche Haftung ab.

3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die verbindlichen Preise ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Unilack AG. Sofern nichts anders vereinbart wurde, verstehen sich die angegebenen Preise in Schweizerfranken (CHF) ex work (Incoterms 2000), Matzingen TG exklusive Mehrwertsteuer, ohne Verpackung. Erhöhen sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Materialkosten nachweisbar wesentlich, ist die Unilack AG berechtigt, einen entsprechenden der Teuerung angemessenen Preiszuschlag zu verrechnen.
- 3.2 Zahlungskonditionen sind auf der Auftragsbestätigung/Rechnung aufgeführt. Wenn nichts anderes vereinbart gelten 30 Tage netto. Die Unilack AG ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

4 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Unilack AG. Die Unilack AG ist berechtigt, ihr Eigentum im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.

5 Gewährleistung, Reklamation

- 5.1 Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang der Ware erfolgen. Diese haben genaue Angaben über Umstände und Art der gerügten Mängel zu enthalten. Beanstandungen nach Ablauf von 5 Arbeitstagen gelten als verspätete Mängelrüge und sind wirkungslos.
- 5.2 Nur von der Unilack AG schriftlich anerkannte Mängel geltend als anerkannt. Bei den von der Unilack AG anerkannten Mängeln leistet die Unilack AG Ersatz, sei es durch Austausch, Ausbesserung oder durch Zurücknahme. Jeder weitere Schadenersatzanspruch sowie ein Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, sind ausgeschlossen. Mängel wegen Farbtonabweichungen bei Nachlieferungen sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 5.3 Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die zu oben genannten Normen gehörigen oder allfällige sonstige, durch uns vorgegeben oder schriftlich genehmigte Betriebsbedingungen nicht eingehalten oder ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch die Unilack AG Aenderungen an der Ware vorgenommen werden.
- 5.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner alle Mängel, die auf normale Abnutzung, mangelhafte Wartung, unsachgemässe Behandlung, Überbeanspruchung und Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.

6 Annullierung, Rücktritt

- 6.1 Die Annullierung von Aufträgen ist ausgeschlossen. Wird ein Vertragsrücktritt kulanterweise akzeptiert, hat der Besteller eine angemessene Entschädigung für die Umtriebe der Unilack AG zu bezahlen.
- 6.2 Beanstandungen hinsichtlich Qualität und Abmessung einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung einer Restlieferung einer Bestellung.
- 6.3 Die Unilack AG ist zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert als der Unilack AG dargestellt wurde, sowie wenn von der Unilack AG verlangte Akontozahlungen nicht fristgerecht geleistet werden.

7. Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht, auch im internationalen Verkehr. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Matzingen TG.